

Kindeswohl im Blick

Know How in der Arbeit mit suchtselasteten Familien



Workshop
Potsdam 27.09.2022

Wir helfen
hier und jetzt.

 **ASB**
Arbeiter-Samariter-Bund

1. „Die insoweit erfahrenen Fachkraft“

gesetzliche Grundlagen



§ 8a Abs. 4 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren **Fachkräfte** bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (...)

§ 8b Abs. 1 SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) **Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen**, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. **Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes**, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. **Berufspsychologinnen oder -psychologen** mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. **Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern** sowie
4. **Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen** in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten **Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes**,
6. **staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen** oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. **Lehrerinnen oder Lehrern** an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hier der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/BJNR297510011.html>

Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft dient dazu,

* die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen zu erhöhen und die dafür erforderliche fachliche Expertise und Kompetenz für alle Bereiche, in denen Personen im beruflichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, sicherzustellen.

* die Ratsuchenden psychisch zu entlasten, damit diese in ihrer zentralen Rolle als Vertrauens- bzw. Bezugspersonen gestärkt werden, um Zugänge zu Hilfen zu eröffnen und/oder weitergehende eigene Handlungsmöglichkeiten zum Schutz der Kinder/Jugendlichen erkennen und ausschöpfen zu können. Dazu gehört insbesondere auch die Ratsuchenden darin zu unterstützen, mit Unsicherheiten und Ambivalenzen umzugehen und das Spannungsverhältnis zwischen der Beziehung zu den Eltern und den Bedürfnissen des Kindes auszuhalten und vorschnellen einseitigen Lösungen zu widerstehen.

* eine nicht in den Fall involvierte Instanz, die einen Außenblick auf die Gesamtsituation ermöglicht, einzubeziehen.

* Im Hinblick auf die betroffenen Kinder/Jugendlichen und Eltern/Sorgeberechtigten sichert die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft als Instrument der Qualitätssicherung, dass sich der Umgang mit den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die Gefährdungseinschätzung und die weitere Verfahrens und Hilfestellung an den gültigen rechtlichen Grundlagen und fachlichen Standards orientiert.

1. „Die insoweit erfahrenen Fachkraft“

Aufgaben



Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist es,

für einen qualifizierten und strukturierten Prozess der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung von Hilfe und Schutzmaßnahmen zu sorgen, die für die Wahrnehmung des Schutzauftrags notwendigen fachlichen Informationen und Standards bereit zu stellen und den Ratsuchenden methodische Hilfestellung in der Umsetzung der einzelnen Verfahrensschritte zu geben. Das heißt im Einzelnen:

- Die insoweit erfahrene Fachkraft gestaltet das Setting der Beratung und moderiert und strukturiert den Beratungsprozess auf der Grundlage des **Dreischritts Erkennen – Beurteilen – Handeln** ziel- und ergebnisorientiert.
- Die insoweit erfahrene Fachkraft stellt Transparenz über Zielsetzung und Gegenstand der Beratung, über die verschiedenen Aufträge und Rollen der Beteiligten (insoweit erfahrene Fachkraft, Ratsuchende, ggf. Träger und Leitung) her und führt eine gemeinsame Auftragsklärung herbei.

Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist es,

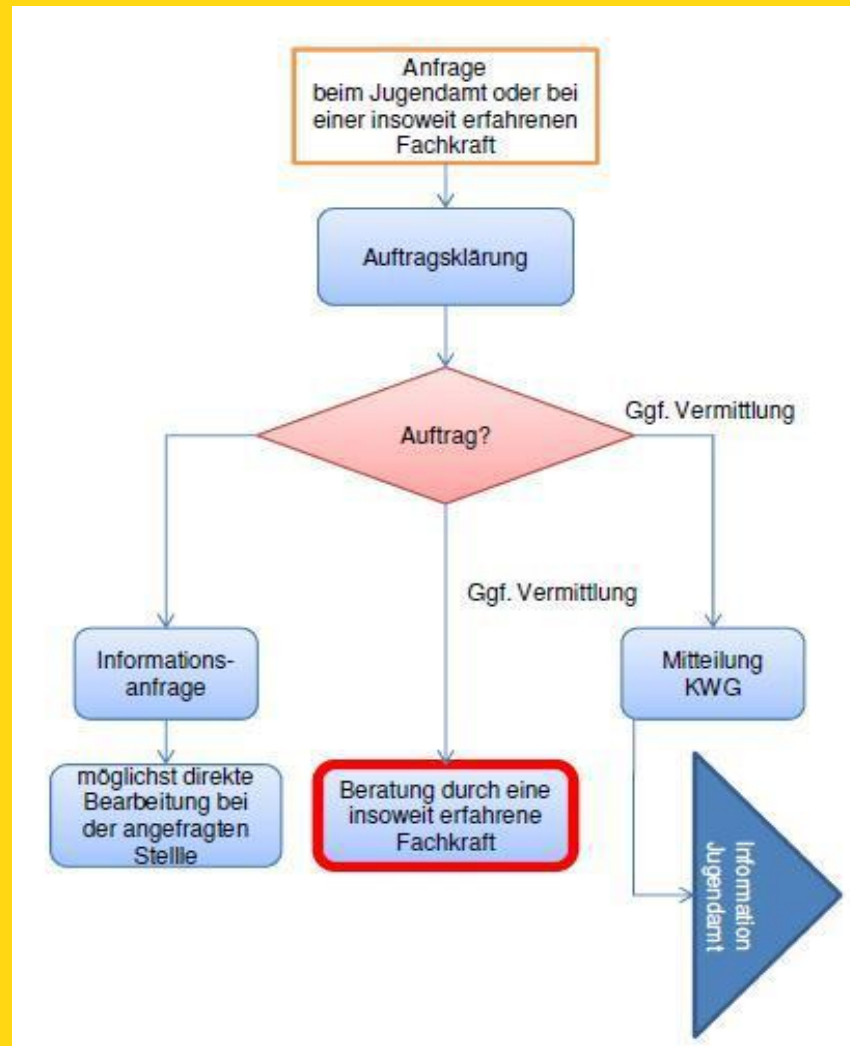
- Die insoweit erfahrene Fachkraft informiert im Beratungsprozess über Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung, über rechtliche Grundlagen, Verfahrensweisen und die jeweiligen Aufträge der beteiligten Institutionen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags sowie über mögliche Hilfeangebote bzw. Schutzmaßnahmen.
- Sie gibt methodische Hilfestellung, wie Gespräche mit den Eltern(teilen) geführt werden können und Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche so einbezogen werden können, dass sie möglichst Hilfen annehmen und als Partner und Partnerinnen gewonnen werden, die aktiv daran mitwirken, den Schutz der Kinder/ Jugendlichen wiederherzustellen.
- Sie unterstützt die Ratsuchenden darin, den Blick auf die für die Gefährdung ursächlichen Problemlagen zu lenken, diese zu erkennen und zu bewerten und daraus Schlüsse für die notwendige und geeignete Hilfe bzw. Schutzmaßnahme abzuleiten.

Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist es,

- Sie wägt gemeinsam mit den Ratsuchenden die geeigneten Handlungsschritte zur weiteren Klärung des Sachverhalts und/oder zum Schutz des Kindes/Jugendlichen und deren Wirksamkeit ab und klärt die Frage, ob, wann und wie eine Hinzuziehung des Jugendamtes sinnvoll bzw. notwendig ist.
- Sie berät die ratsuchende Person zu einer sachgerechten Dokumentation des Prozesses und unterstützt gegebenenfalls bei einer sachgerechten Vorbereitung der Hinzuziehung des Jugendamtes.
- Sie dokumentiert und evaluiert ihre eigenen Beratungsprozesse in angemessener Weise.

Anforderungen:

- 1.** Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII mit abgeschlossener einschlägiger, für eine beratende Tätigkeit in der Jugendhilfe qualifizierender Berufsausbildung im (sozial) pädagogischen oder psychologischen Bereich, in der Regel (Fach-)Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) bzw. Nachweis analoger Qualifikation durch spezifische Zusatzqualifikationen und/oder spezifische Berufserfahrung.
- 2.** Mindestens dreijährige Berufserfahrung. Weder Berufsanfänger und -anfängerinnen noch Jahrespraktikantinnen und -praktikanten erfüllen diese Voraussetzungen und können daher nicht die Funktion und Rolle einer insoweit erfahrenen Fachkraft ausüben.
- 3.** Persönliche Eignung (Urteilsfähigkeit, Belastbarkeit, professionelle Distanz).
- 4.** Erfahrungen in der Fachberatung von Einzelpersonen und/oder Gruppen.
- 5.** Wissen im Kinderschutz, nachgewiesen u.a. durch Teilnahme an mindestens einer einschlägigen Fortbildung zu Themen des Kinderschutzes.
- 6.** Einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung in unterschiedlichen Fallkonstellationen (Gefährdungslagen, Hilfekontexte, Gefährdungsgrad etc.) und den damit verbundenen familialen Dynamiken.
- 7.** Erfahrungen in der Gefährdungseinschätzung bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung.
- 8.** Institutionswissen: Kenntnis des Spektrums möglicher Hilfen.



Wir helfen
hier und jetzt.

2. Kinderschutzarbeit mit suchtbelasteten Familien

Risiken der Kinderschutzarbeit
in suchtbelasteten Familien



Fallstricke und blinde Flecken innerhalb der Jugendhilfe

- Absolute Abstinenzforderung vermittelt unrealistische Ziele und sorgt für Enttäuschungen (Rückfälle gehören zu einer lebenslangen Erkrankung)
- Familiensystem wird außer Acht gelassen
- Fehlende Partizipation aller Akteure an der Gestaltung der Hilfe
- Ambulante Hilfe wird eingestellt, wenn stationäre Hilfe beginnt (Verzicht auf Kontakt und Zusammenarbeit mit den Eltern und Wegbrechen einer vertrauten Bezugsperson)
- Fehlende Kommunikation der Professionellen und fehlende Übergaben von vorherigen Helfersystemen (ASD, SPFH, Schule, Ärztin... eig. Kosmos)
- Fehlende Zusammenarbeit JH und Entgiftungs- oder Therapieklinik (keine gemeinsamen HP, abwechselnde Angebote, Besuche zu ermöglichen)
- starre Besuchsregeln

Fallstricke und blinde Flecken innerhalb der Jugendhilfe

- Fehlender professioneller Umgang mit dem Kommunikationsstil in Form von Ausreden, Ausweichen, Ausspielen, Rechtfertigen, „Unwahrheit“ sagen...
- Mangelndes Verständnis, dass Eltern Schuldigen suchen (innere Not der Eltern)
- Vorurteile gegenüber Eltern mit Suchterkrankungen
- Hilfepläne, Perspektiven werden „erst nach Wochen“ verabredet
- Personalwechsel an allen neuralgischen Punkten im Jugendhilfesystem
- Mangelnde oder ungenau ausgelegte richterliche Beschlüsse oder Auflagen – Schlupflöcher für Eltern
- Verschiebung des Fokus von der Ursache der Hilfe auf die Hilfe am Kind- für Kind ist das nicht nachvollziehbar

Fallstricke und blinde Flecken innerhalb der Jugendhilfe

- Verschiebung des Fokus von der Ursache der Hilfe auf die Hilfe am Kind- für Kind ist das nicht nachvollziehbar
- Suchterkrankung wird in den wenigsten Fällen offen im HP benannt
- Fehlende Transparenz der Perspektive und der nächsten Schritte (Kinder und Eltern wollen wissen wie es weiter geht)
- Mangel an klaren verständlichen kleinschrittigen Zielen und Aufgaben
- Familien vermissen das Bemühen um die Antworten auf folgende Fragen:

Risikofaktoren aus Kinderperspektive

- Verloren sein unter vielen – zu große Einrichtung
- Zu wenig Plätze und spezielle Kliniken und Einrichtungen
- Nicht eingehaltene Absprachen und Versprechen gegenüber Eltern oder Kindern
- Besuche zu Eltern werden untersagt (Kontaktsperre – Kinder haben Angst um ihre Eltern – sie können nicht beruhigt sein, dass es ihnen gut geht)
- Kind bleibt bei Perspektivgespräch außen vor
- Gerichtstermin wird verschwiegen, dann vor vollendete Tatsachen gestellt
- Zum Schutz des Kindes nichts zu sagen, ist ein Fehler
- Fehlende Transparenz unserer Arbeit: „Das verstehen die doch nicht.“

Risikofaktoren aus Kinderperspektive

- Besondere Belastung eines Kindes von Suchtkranken ist nicht automatisch eine Störung mit Krankheitswert – Stempel
- Fehlende Anerkennung der biographischen Herkunft
- Geringes Durchhaltevermögen und die negative Bewertung der Betreuer*innen
- Fehlende Mitwirkung der Eltern
- Unzuverlässigkeit der Eltern
- Ausbleiben von schnellstmöglichen Gesprächs- und Therapieangeboten (Kinder werden zu lange „in Ruhe gelassen.“)

3. Helfende Optionen

Hinweise zur Arbeit mit
suchtbelasteten Familien



Was brauchen Familien, die aufgrund der Suchterkrankung getrennt leben?

- Welche Aufgaben hat wer konkret bis wann zu erfüllen?
- Ist eine Rückführung geplant?
- Was müssen die Eltern konkret beitragen?
- Wie wird generell das Thema Sucht kommuniziert?
- Was weiß das Kind über die Hintergründe für die stationäre Unterbringung?
- Warum ist eine Herausnahme notwendig?
- Welche Aufgaben hat der Träger der freien JH?
- Mit wem ist die Zusammenarbeit abgestimmt? Wer fehlt noch?

Was ist für die Entwicklung des Kindes förderlich?

- Kleine Gruppen (familienähnlich) – brauchen Schutz, Zuspruch, Zeit
- Vertrauensvolle Beziehungen - Bezugserzieher*in
- Loyalität seitens des Personals gegenüber den Eltern
- Kontakt zu Eltern (Telefon, Besuch, Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung)
- Selbsthilfegruppen für Kinder
- Aufklärung über Krankheit (klare, offene, kindgerechte Kommunikation)
- Transparenz über den Grund der Unterbringung (Nachvollziehbarkeit)
- Aufrichtige Eltern bezüglich der Suchterkrankung
- Aufarbeitung der Geschehnisse
- Wünsche und Bedürfnisse der Kinder ernst nehmen (Was ist dir wichtig?)

Heilsame Botschaften für Kinder aus suchtbelasteten Familien

- Du hast die Krankheit nicht verursacht.
- Du kannst sie nicht heilen.
- Du kannst sie nicht kontrollieren.
- Du kannst für dich selbst sorgen, indem du über deine Gefühle mit Erwachsenen sprichst, denen du vertraust.
- Du kannst gesunde Entscheidungen treffen.
- Du kannst stolz auf dich sein und dich selbst mit Respekt, Würde und Liebe akzeptieren.
- Du bist wichtig